

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach

Kostensatzung

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§1

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§3

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Kleinheubach, 28.02.2023


Thomas Münig
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

